



2007 wurden von Banken und anderen meldepflichtigen Berufsgruppen der A-FIU 1.085 Geldwäsche-Verdachtsfälle gemeldet.

Unter Verdacht

Die Zahl der Meldungen an die Geldwäsche-Meldestelle im Bundeskriminalamt ist beträchtlich angestiegen. Das geht aus dem Geldwäsche-Bericht für das Jahr 2007 hervor.

Ein Nordafrikaner überwies immer wieder kleinere Geldbeträge aus Österreich in sein Heimatland – innerhalb von acht Tagen dreizehnmal; die Gesamtsumme betrug etwas mehr als 20.000 Euro. Auch Frauen in Begleitung von Nordafrikanern zahlten Beiträge in das „Money-Remittance-System“ ein; auffallend war, dass es sich um kleinere Banknoten handelte.

Bei der Geldwäsche-Meldestelle im Bundeskriminalamt langte eine Verdachtsmeldung ein. Die Geldüberweiser waren Teil einer kriminellen Organisation, deren Mitglieder mit Kokain und Cannabis handelten und Einbruchsdiebstähle begingen. Drei Verdächtige wurden verhaftet und über 100 Personen wegen Drogendelikten und Geldwäsche angezeigt.

Insgesamt wurden im Jahr 2007 von den meldepflichtigen Berufsgruppen

bei der Geldwäsche-Meldestelle 1.599 Meldungen erstattet, davon 1.085 wegen Verdachts der Geldwäsche. Die meisten Meldungen (1.553) kamen von Kredit- und Finanzinstituten, davon betrafen 1.039 den Verdacht auf Geldwäsche und 514 Hinweise auf anonyme Sparkonten. 21 Meldungen kamen vom Finanzministerium, sechs von Versicherungsgesellschaften, vier von Gewerbetreibenden, drei von Notaren, zwei von Wirtschaftstreuhandern und je eine Anzeige stammte von einem gewerblichen Buchhalter, Rechtsanwalt, Immobilienmakler, Casino und einem Zollbediensteten.

Die 1.085 Geldwäscheverdachtsmeldungen der Kredit- und Finanzinstitute bedeuten einen Anstieg um 394 Fälle gegenüber 2006. Mag. Josef Mahr, Leiter der Geldwäsche-Meldestelle, führt den Anstieg unter anderem

auf die Informations- und Sensibilisierungsveranstaltungen bei den meldepflichtigen Berufsgruppen zurück.

Finanz- und Kreditinstitute sind nach dem am 1. Jänner 1994 in Kraft getretenen Bankwesengesetz zu mehr Wachsamkeit gegenüber Geldwäsche und zur Erstattung von Verdachtsmeldungen an die Sicherheitsbehörde verpflichtet.

Die Sorgfaltspflichten wurden 2003 auf weitere Berufsgruppen ausgeweitet. Kunst- und Antiquitätenhändler, Juweliere, Versteigerer und andere Unternehmer müssen aufgrund einer Novelle der Gewerbeordnung vom Kunden- und Geschäftspartner ein Ausweisdokument verlangen und die Personaldaten festhalten, wenn der Kaufpreis 15.000 Euro oder mehr beträgt und die Zahlung in bar erfolgt. Auch

Kunden von Immobilienmaklern und gewerblichen Buchhaltern müssen sich legitimieren (ausgenommen reine Interessenten). Neben der neuen Identifizierungspflicht bestehen unter anderem Meldepflichten bei Verdacht auf Geldwäsche, sowie Sorgfaltspflichten und Informationspflichten gegenüber Mitarbeitern. Für Casino-Betreiber, „Money Transmitter“, Notare und Rechtsanwälte bestehen ebenfalls seit 2003 Melde- und Sorgfaltspflichten; für Wirtschaftstreuhandler seit 1. Jänner 2004.



Die Geldwäsche-Meldestelle ist im Referat Wirtschafts- und Finanzermittlungen des Bundeskriminalamts am Josef-Holaubek-Platz in Wien angesiedelt.

Die Geldwäsche-Meldestelle (*Austrian Financial Intelligence Unit – A-FIU*) ist als Referat im Büro 3.4. (Wirtschafts- und Finanzermittlungen) angesiedelt. Neben dem Leiter Mag. Josef Mahr arbeiten neun Exekutivbeamte und eine Assistentin im Referat. Meldepflichtige Berufsgruppen (Kredit- und Finanzinstitute, Rechtsanwälte und Notare, Versicherungsgesellschaften, Wirtschaftstreuhandler u. a.) müssen einen Verdacht auf Geldwäsche, Meldungen in Zusammenhang mit anonymen Sparkonten (im Sinne des § 41 Bankwesengesetzes), Terrorismusfinanzierung und Nichtoffenlegung von Treuhandbeziehungen der A-FIU melden. Die Meldepflichten bei Geldwä-

scheverdachtsfällen sind im Bankwesengesetz und anderen Gesetzen geregelt: Börsegesetz, Gewerbeordnung, Glücksspielgesetz, Rechtsanwaltsordnung, Notariatsordnung, Versicherungsgesetz, Wertpapieraufsichtsgesetz, Wirtschaftstreuhandberufs-Ausübungsrichtlinie und Zollrechts-Durchführungsgesetz. Die Einheit arbeitet zusammen mit der *Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)*, dem *United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC)*, Europol, Interpol, *Taiex*, sowie mit Gremien des Europarats und der Europäischen Union. Die Geldwäsche-Meldestelle erstattete im vergangenen Jahr 88 Straf- und Nachtragsanzeigen an die Staatsan-

waltschaften, hauptsächlich wegen des Verdachts der Geldwäsche und des Betrugs. Österreicherweit wurden 2007 insgesamt 229 Anzeigen wegen Geldwäscheverdachts erstattet, im Jahr davor waren es 183 Anzeigen.

Die Zahl der Verurteilungen wegen Geldwäsche nach § 165 StGB ist allerdings niedrig, im Durchschnitt sind es seit 2003 elf Fälle pro Jahr. 2007 gab es 18 Verurteilungen, im Jahr davor 10. Bei 35 Meldungen der meldepflichtigen Berufsgruppen bestand der Verdacht der Terrorismusfinanzierung. Diese Fälle

wurden gemeinsam mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusfinanzierung bearbeitet.

Geldwäsche ist ein Prozess, bei dem kriminell erlangtes Vermögen „weiß gewaschen“ wird. Das Geld gelangt in den legalen Wirtschaftskreislauf, seine Herkunft wird verschleiert. Laut UN-Drogenkonvention von 1988 ist Geldwäsche die systematische Tarnung von illegal erlangten Vermögenswerten mit Mitteln des Finanzmarktes, um sie dem Zugriff der Strafverfolgungsorgane zu entziehen und in ihrem wirtschaftlichen Wert zu erhalten. Geldwäsche ist ein wesentlicher Bestandteil der Aktivität krimineller Organisationen. Das

STRAFGESETZBUCH

Bis fünf Jahre Haft

Der Tatbestand der Geldwäscherei (§ 165 StGB) ist am 1. Oktober 1993 in Kraft getreten. Nach § 165 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer Vermögensbestandteile, die aus einem Verbrechen, einem Vergehen nach den §§ 223, 224, 225, 229, 230, 269, 278, 278d, 288, 289, 293, 295 oder 304 bis 308 StGB oder einem in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Finanzvergehen des Schmuggels oder der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben eines anderen herrühren, verbirgt oder ihre Herkunft verschleiert, insbesondere, indem er im Rechtsverkehr über den Ursprung oder die wahre Beschaffenheit dieser Vermögensbestandteile, das Eigentum oder sonstige Rechte an ihnen, die Verfügungsbefugnis über sie, ihre

Übertragung oder darüber, wo sie sich befinden, falsche Angaben macht. Es drohen bis zu zwei Jahre Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen. Bestraft wird auch, wer wesentlich solche Vermögensbestandteile an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt. Übersteigt der Wert 50.000 Euro oder handelt der Täter als Mitglied einer kriminellen Vereinigung, die sich zur fortgesetzten Geldwäscherei verbunden hat, beträgt der Strafraum sechs Monaten bis fünf Jahre.

Wer wissentlich Bestandteile des Vermögens einer kriminellen Organisation (§ 278 a StGB) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278 b StGB) in deren Auftrag oder Interesse an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Drit-

ten überträgt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Übersteigt der Wert 50.000 Euro, beträgt der Strafraum sechs Monate bis fünf Jahre.

Tätige Reue: Nach § 165 a StGB ist wegen Geldwäscherei nicht zu bestrafen, wer freiwillig und bevor die Behörde von seinem Verschulden erfahren hat, durch Mitteilung an die Behörde oder auf andere Weise die Sicherstellung wesentlicher Vermögensbestandteile bewirkt, auf die sich die Geldwäscherei bezogen hat. Wenn ohne Zutun des Täters wesentliche Vermögensbestandteile, auf die sich die Geldwäscherei bezogen hat, sichergestellt werden, ist der Täter nicht zu bestrafen, wenn er sich in Unkenntnis dessen freiwillig und ernstlich um die Sicherstellung bemüht hat.

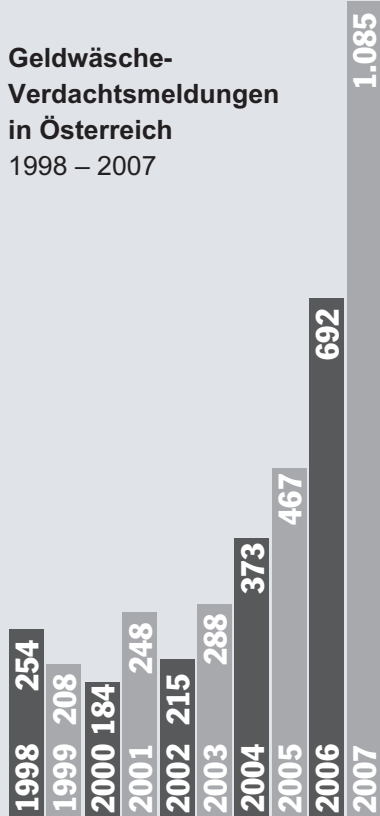
Geld muss legalisiert werden, bevor es sichergestellt und abgeschöpft werden kann. Über Geldwäsche-Versuche können die Fahnder Rückschlüsse auf die Vortaten ziehen, jene kriminellen Handlungen, aus denen das zu verschleiernde Vermögen stammt.

Die Methoden der Geldwäsche sind vielfältig. Bei großen Summen ist die Geldwäsche kompliziert und aufwendig und erfolgt über verschiedene Staaten, oft über Kontinente hinweg. Die FATF teilt den Geldwäscheprozess in drei Phasen ein: In der ersten, riskantesten Phase (Placement) versuchen die Täter und ihre Helfer, das Geld oftmals in kleinen Scheinen in den Finanzkreislauf zu bringen. In der zweiten Phase (Layering) beginnt das Verwirrspiel. Das Geld wird über verschiedene Konten meist in Offshore-Zentren transferiert, um eine Rückverfolgung zu erschweren. Mit der dritten Phase (Integration) ist die Geldwäsche beendet; das Geld ist im Wirtschaftskreislauf als legales Geld platziert und kann von den Nutznießern entnommen oder weiter investiert werden – in legale Geschäfte oder weitere kriminelle Handlungen.

Werner Sabitzer

GELDWÄSCHE

**Geldwäsche-
Verdachtsmeldungen
in Österreich**
1998 – 2007



Dr. Wiktor Rawik

Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Ordination:

MO und DO 8.00 - 12.00 Uhr

DI und MI 14.00 - 19.00 Uhr

und nach Vereinbarung

1110 Wien

Simmeringer Platz 1 / Top 4 (Hochhaus)

Tel. 769 78 11

Alle Kassen

EISLAUFEN HAT TRADITION:

BEIM WIENER
EISLAUF-VEREIN



SEIT 1867

Inmitten der Stadt finden Sie Entspannung, Erholung und körperliche Ertüchtigung. Auch kulinarisch wird für Sie bei uns gesorgt. Lernen Sie uns kennen und lieben.

Tel: 7136353-0 Fax: 7121447 Internet: www.wev.or.at

Wirtschaftstreuhandgesellschaft mbH
Steuerberatungsgesellschaft



Tel.: 02266 / 62 870-0, Fax -51
2000 Stockerau, Schulgasse 10

RECHTSANWALT

DR. WOLF-GEORG SCHÄRF

1010 WIEN, TIEFER GRABEN 21/3

TELEFON: +43 (0) 1/533 39 51

FAX: +43 (0) 1/533 39 51-50

E-MAIL: office@lawschaerf.at